

§ 4

(1) Der Struktur- und Stellenplan der VE AB ist entsprechend der neuen Aufgabenstellung und den hierzu vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bekanntgegebenen Rahmenstruktur- und Stellenplänen zu verändern.

(2) Die Struktur- und Stellenpläne der im § 3 genannten VVEAB werden unter Berücksichtigung der übertragenen Aufgaben vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse neu bestätigt.

§ 5

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen des Zucht- und Nutztviehhandels und des züchterischen Beratungsdienstes werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen. Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind verantwortlich für die Ausarbeitung der Viehhandelspläne und der Zukaufpläne für Zucht- und Nutztvieh der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG).

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutztvieh unterliegen die VVEAB bzw. VEAB auch dem Weisungsrecht der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise.

§ 6

(1) Durch die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutztvieh durch die VEAB werden die Aufgaben der Tierzuchtinspektionen auf diesem Gebiet nicht verändert.

(2) Die Aufgaben der Außenstellen für Zuchtvieh der VHZN werden vom VEAB am Sitz der VVEAB übernommen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h

Anordnung über die Gründung des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton.

Vom 24. Juli 1958

§ 1

(1) Die bisher dem VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro der Baustoffindustrie in Halle (Saale) als Betriebsabteilung angegliederte Außenstelle in Dessau wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in einen selbständigen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton. Sitz des Betriebes ist Dessau.

§ 2

(1) Der VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist der WB Zement und Beton unterstellt.

(4) Der VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton ist Rechtsnachfolger der bisherigen Außenstelle Dessau des VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro der Baustoffindustrie und der Abteilung Beton des VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro Halle für die Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf diese Abteilungen des VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro der Baustoffindustrie beziehen.

§ 3

Dem VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Perspektiv- und Vorplanung für die Betriebe der Zement- und Betonindustrie;
- b) Durchführung der Grund- und Ausführungsprojektierung für Investitionsvorhaben der Zement- und Betonindustrie;
- c) Entwicklung von Verfahren und Konstruktionen für die Zement- und Betonindustrie;
- d) Durchführung von Konsultationen in den Betrieben der WB Zement und Beton.

§ 4

Die Struktur des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton wird vom Hauptdirektor der WB Zement und Beton bestätigt.

§ 5

Der Plan des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Die bisher von der Außenstelle als Abteilung Zement in Dessau und der Abteilung Beton in Halle des VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro Halle der Baustoffindustrie genutzten Vermögenswerte sind in der Eröffnungsbilanz des neuen Betriebes auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft*

Berlin, den 24. Juli 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: H a f r a n g
Stellvertreter des Minister«

Anordnung über das Statut der Finanzbeiräte bei den Räten der Bezirke und Kreise.

Vom 25. Juli 1958

Die sozialistische Finanzpolitik bedingt die koordinierte Tätigkeit aller Finanzorgane in den Bezirken und Kreisen. Durch Überwindung des ressortmäßigen Arbeitens muß das einheitliche sozialistische Finanzsystem zu einem wirksamen Instrument in den Händen der örtlichen Organe der Staatsmacht im Kampf um die Erfüllung der Planaufgaben vervollkommen werden.